

703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Rumäniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen

Das vorliegende Protokoll sieht den Beitritt Rumäniens zum GATT im Sinne seines Artikels XXXII vor. Die für den Beitritt eines Staates erforderlichen Zollverhandlungen fanden mit Rumänien wegen seines besonderen Wirtschaftssystems nicht statt. Rumänien hat anstelle der Gewährung von Zollkonzessionen jedoch zugesagt, seinen Handel mit der Gesamtheit der Vertragsparteien zu entwickeln und die feste Absicht bekundet, die Einfuhr aus den Vertragsparteien als Ganzes nicht in einem geringeren Verhältnis als das Wachstum der gesamten rumänischen Einfuhren, welches in seinen 5-Jahres-Plänen vorgesehen ist, zu erhöhen. Der Beitritt Rumäniens zum GATT entspricht der außenpolitischen Zielsetzung Österreichs. 1970 erreichten die österreichischen Ausfuhren nach Rumänien einen Wert von ca. 1,2 Milliarden S; während desselben Zeitraumes bezog Österreich aus Rumänien Waren im Werte von ca. 747 Millionen S.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Protokolls die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Protokoll über den Beitritt Rumäniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. März 1972

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann